

29.08.2008

SUB V-548/08-BS/BP-Sp  
SUB V-550/08-NZ/BP-Sw  
SUB V-551/08-WR/BP-Ha

Nst.: 6056  
Nst.: 6045  
Nst.: 6043

#### SUB IV

### **Bebauungsplanvorentwurf Mergelgrube Teil 1, Gemarkung Jungingen**

Die Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht - SUB V - nimmt wie folgt Stellung:

#### **Bodenschutz**

Aus der Sicht des Bodenschutzes werden zum Bebauungsplan die nachfolgenden Anregungen und Anforderungen erhoben:

1. Bei allen Planungs- und Baumaßnahmen sind die Grundsätze des sparsamen Bodenumgangs zu berücksichtigen (vergleiche dazu z. B. § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 und § 202 Baugesetzbuch, § 1 und § 2 Naturschutzgesetz).
2. Die Höhenlage der Gebäude und der Verkehrswege muss so gewählt werden, dass ein weitgehender Massenausgleich im Bebauungsplangebiet erreicht werden kann.
3. Der anfallende Baugrubenaushub muss getrennt nach Ober- und Unterboden im Bebauungsplangebiet verbleiben und ist bei Geländegestaltungen, Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen fachgerecht wieder zu verwenden.
4. Ist eine Wiederverwendung des anfallenden Bodenabtrages im Bebauungsplangebiet nicht möglich, dann muss dieses unbelastete und kulturfähige Material im Landschaftsbau, bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Baumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung verwendet werden.
5. Beim Ausbau, bei der Zwischenlagerung und beim Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise aus der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren, kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu beachten.
6. Verunreinigtes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Belastung ordnungsgemäß auf dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten und zu entsorgen.
7. Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf muss weitestgehend erhalten bleiben.

#### **Naturschutzrecht**

Die Kompensation des Eingriffs (Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) ist soweit rechnerisch schlüssig und nachvollziehbar. Die dargestellte Aufwertung der einzelnen Ausgleichsflächen muss seitens der unteren Naturschutzbehörde noch vor Ort geprüft werden. Hier könnten sich evtl. noch

geringere Änderungen im Detail ergeben. Ggfs. erfolgt eine ergänzende Stellungnahme hierzu.

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Lokalklimas und zur Wasserretention wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Schichtstärke von mindestens 10 cm vorgeschlagen.

Lt. dem Umweltbericht laufen derzeit Erhebungen zu möglichen Artenvorkommen im Rahmen der UVP für die Erweiterung der A 8 und der Erweiterung des Knotens Ulm-West, deren Erkenntnisse erst im Laufe des weiteren Verfahrens vorliegen werden und in die Umweltprüfung eingearbeitet werden. Die Abschätzung des Bedarfs einer speziellen Artenschutzprüfung erfolgt nach Vorliegen der Erhebungen.

Es ist bekannt, dass auf solchen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen die Feldlerche (Rote Liste Baden-Württemberg 3/gefährdete Art) vorkommt.

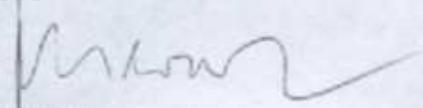
Entsprechend dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 ist dieser Flächenbereich wie auch ein weiterer Bereich östlich der L 1165 (bis zum Buckenhof – Plangebiet „Himmelreich“) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Innerhalb dieses Plangebietes vorgesehene Gebiete für Grünflächen (GOP) sowie eine evtl. Planungen für die umliegenden (landwirtschaftlich genutzten) Flächen sollten - im Hinblick auf die bisherigen großen Flächenverluste – daher in ihrer Gestaltung und ihren Erfordernissen unbedingt auch dem Erhalt und dem Lebensraum von artengeschützten und gefährdeten Tierarten Rechnung tragen. Hierzu verweisen wir z.B. auf das o.g. allgemeine Vorkommen der Feldlerche (vor allem auf bewirtschafteten Ackerflächen). Diese - durch den immer größeren Flächenverbrauch - mehr und mehr zurückgedrängte Art könnte hierbei durch bestandsstützende, populationsstärkende Maßnahmen unterstützt werden (Flächen für Brutplätze z.B. „Feldlerchenfenster“). Dies gilt im übertragenen Sinne auch für andere bedrohte Arten. Es wird daher gebeten, die untere Naturschutzbehörde bzw. die Naturschutzbeauftragte zu gegebener Zeit in die Planungen mit einzubeziehen.

## **Wasserrecht**

Der Bebauungsplan befindet sich in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Donauried/Hürbe“ der Landeswasserversorgung. Darauf sollte unbedingt im Textteil des Bebauungsplanes hingewiesen werden. Für künftige Nutzer ergibt sich daraus insbesondere beim Umgang und bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ein erhöhter Sicherheits- und Überwachungsaufwand.

Aus dem Aufgabenbereich Altlasten sowie Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplanvorentwurf erhoben.

I. A.



Schwarz

Anlage  
Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung